



Gesuch für Arbeitgeber betreffend Einarbeitung

Die Unterlagen sind dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein und der Arbeitslosenversicherung vor Beginn der Einarbeitung einzureichen. Das Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn dieses vollständig ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Beilagen vorhanden sind.

Firma _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Kontaktperson _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____

Konto _____

(Postcheckkonto oder Bankkonto, inkl. IBAN-Nr. angeben)

Einarbeitung von

Name, Vorname _____

PEID-Nr. _____

Einarbeitung als _____

Verantwortlich für die Einarbeitung _____

Dauer der Einarbeitung von _____ bis _____

Wöchentliche Normalarbeitszeit im Betrieb _____ Std.

Wöchentliche Normalarbeitszeit des einzuarbeitenden Arbeitnehmers _____ Std.

Bruttolohn (inkl. allfällige Einarbeitungszuschüsse) während der Einarbeitung CHF _____

Vorgesehener Bruttolohn nach der Einarbeitung, ab _____ CHF _____

Begründung _____

Die im Gesuch aufgeführten Angaben wurden vollständig und wahrheitsgetreu gemacht. Die im Beiblatt genannten Verpflichtungen gelten als integrierter Bestandteil.

Ort und Datum

Arbeitgeber/in
(Stempel und Unterschrift)



Der Arbeitgeber verpflichtet sich

- Den Versicherten in seinem Betrieb unter geeigneter Aufsicht einzuarbeiten.
- Mit dem Arbeitnehmer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschliessen. Dabei soll sich die Probezeit wenn möglich auf einen Monat beschränken.
- Da es sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt, muss im Falle einer Kündigung innerhalb der Einarbeitungsphase diese schriftlich erfolgen. Dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein ist dabei umgehend eine Kopie des Kündigungsschreibens zu übermitteln und zusätzlich den Kündigungsgrund anzugeben.
- Dem Arbeitnehmer die Zuschüsse zusammen mit dem Restlohn monatlich rechtzeitig auszurichten und mit der Arbeitslosenversicherung nach deren Weisungen abzurechnen.
- Die Einarbeitungszuschüsse anteilmässig im Bruttolohn des Arbeitnehmers zu inkludieren und somit sozialversicherungspflichtig auszuweisen. Die Sozialversicherungsbeiträge des gesamten Bruttolohns sind zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die AHV Ausgleichskasse und Pensionskasse abzuführen.
- Dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein nach der Hälfte der Einarbeitungszeit einen telefonischen oder schriftlichen Zwischenbericht sowie am Ende der Einarbeitungszeit einen kurzen schriftlichen Bericht über die Weiterbeschäftigung (z.B. in Form eines Zwischenarbeitszeugnisses) abzugeben.
- Die Abrechnungen über die Einarbeitungszuschüsse zusammen mit den Lohnabrechnungen (Kopie) quartalsweise beim Amt für Volkswirtschaft / Arbeitsmarkt Service Liechtenstein einzureichen. Bei Jahreswechsel ist in jedem Fall eine Zwischenabrechnung **bis spätestens Mitte Januar** zu erstellen.